Name der Gesellschaft: Rheinische Eisenbahngesellschaft

会社名: ライン鉄道会社(改正)

> 認可年月日: 1838.01.29.

> > 業種: 鉄道

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1855, S. 59.

ファイル名: 18380129RE_A.PDF b) alle Vorarbeiten und alle Einleitungen zum Bau und zur Benutzung ber Eisenbahn, soweit es ber Perwaltung bienlich erscheint, zu besorgen oder besorgen zu lassen;

c) alle damit verbundenen Rosten und Musgaben zu bestreiten und Vorschuß

bei Banquiers fur Rechnung sammtlicher Theilhaber zu nehmen.

(Zu Nr. 4158. b.) Allerhöchster Erlaß hom 29. Januar 1838. betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisensbahngesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

Lach Ihren Anträgen vom 23. v. M. ertheile Ich der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Meine Genehmigung sowohl zur Anlage einer von der Haupteisenbahn nach der Belgischen Grenze an einem geeigneten Punkte auf Eupen ausgehenden Zweigbahn, jedoch mit der Maaßgabe, daß zur Fesistellung der Bahnlinie und des Bauplanes Ihre Genehmigung vorbehalten bleibe, als auch zur Erhöhung des auf 3 Millionen Thaler fesigesetzen Aktienkapitals dis zum Betrage von 4½ Millionen Thalern. Was die Fesistellung des Verhältnisses der Eisenbahngesellschaften zur Postverwaltung betrifft, so werde Ich nach Eingang des Berichts des Staatsministeriums, für dessen Beschleunigung Sie Sorge zu tragen haben, unverzüglich verfügen. Berlin, den 29. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

Un ben Staats= und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

(3u Nr. 4158. c.) Genehmigunge-Urkunde, betreffend Abanderungen bes Statuts der Rheisnischen Eisenbahngesellschaft. Bom 19. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

wollen, nachdem von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in der Generalversfammlung vom 13. Mai d. J. in Bezug auf die §§. 19., 20., 21., 22., 23., 27., 31., 46., 56., 75., 76. und 78. der unterm 21. August 1837. bestätigten Statuten, die in der Anlage enthaltenen Abanderungen beschlossen worden sind, diesen Abanderungen mit der Maaßgabe

zu S. 23., daß durch die Beschlüsse der Generalversammlung über die Sohe des zum Reservesonds zurückzubehaltenden Theiles des jährlichen Reinertrages, die Besugniß des Staates, den aufkommenden Ertrag zur Erfüllung der nach S. 24. des Gesetzes vom 3. November 1838. der (Nr. 4158 a. 4158. c.)